



## **Anfragenbeantwortung**

12. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2015

### **9.16. Wasser- und Abwassernetz**

**Frau Walbrach** stellt Anfragen die NUWAB betreffend:

- Wie ist der Zustand des öffentlichen Wasser- und Abwassernetzes?
- Wie ist das Durchschnittsalter der Leitungen?
- Was kommt auf die Stadt an Sanierungsmaßnahmen zu?
- Was wurde zur Instandhaltung der Wasser-/Abwasserleitungen unternommen?
- Gibt es Kenntnis über Auseinandersetzungen innerhalb des kommunal beauftragten Betriebes NUWAB?

Die Anfragen werden zur Beantwortung an die Geschäftsführung der NUWAB weitergeleitet.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Zwar obliegt den Stadtverordneten die Kontrolle der Verwaltung. Grundvoraussetzung dazu sind die Auskunftsrechte. Sie werden ganz allgemein im § 29 Abs. 1 BbgKVerf gesichert. Dort heißt es: „Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten...“ Diese Vorschrift erhält in § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf eine Einschränkung, die sich auf die rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinde bezieht. Darin heißt es: „Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen.“ Das Auskunftsrecht haben in diesem Fall also ausschließlich der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung. In den GmbHs mit städtischer Beteiligung entsendet die Stadtverordnetenversammlung Aufsichtsräte, deren Aufgabe es u. a. ist, die Kontrollfunktion wahrzunehmen.

Hinsichtlich der ersten vier Fragen zum Zustand des Anlagevermögens bedarf es keiner Beschlussfassung. Ich habe sie an Frau Stenzel weitergeleitet und sie gebeten, im Rahmen ihrer alljährlichen Berichterstattung, die für die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2016 eingeplant ist, darauf besonderes Augenmerk zu legen.

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Verteiler: Stadtverordnete, BM, 10, 11, 13, 14, 20, 32, 60, 61, 66, 68, 80, PR, OV, SF